

**Satzung des Angelsportverein  
Weckesheim 1966 e. V.**

**§1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins)**

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Weckesheim 1966 e.V.
2. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg
3. Der Sitz des Vereins ist 61203 Reichelsheim, Stadtteil Weckesheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Gerichtsstand ist 61169 Friedberg Hessen

**§2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern durch Schutz und Besatzmaßnahmen.
3. Die Erhaltung und den Ausbau der Vereinsgewässer im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Schaffung neuer Angelmöglichkeiten.
4. Den Gemeinschaftssinn zu pflegen und die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen.
5. Die Förderung der Jugendarbeit.
6. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte-Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. In Einzelfällen kann für die von Vorstandsmitgliedern geleisteten Arbeitsstunden eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe beschließt der Vorstand.

**§3 (Mitgliedschaft und Aufnahme)**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Verein unterhält eine Jugendgruppe zum aktiven Angeln, eine Aufnahme ist ab dem 10. Lebensjahr möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

**§4 (Aufnahmegebühr und Beitrag)**

1. Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag wird im Voraus am 15.12. für das folgende Geschäftsjahr fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. In besonderen Härtefällen, die vom jeweiligen Mitglied schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand eine Zahlungsfrist oder eine Befreiung gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

**§5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder haben die aufgestellte Satzung, die Gewässerordnung, das Fischereigesetz sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
2. Das Recht des Angelns ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
5. Aktive Mitglieder haben das Recht, dem Verein gehörende oder von ihm gepachtete Gewässer waidgerecht zu befischen.
6. Das Angeln muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen erfolgen.
7. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern haben sich Mitglieder auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
8. Die Zwecke und die Aufgaben des Vereins sind zu erfüllen.
9. Beschlossene Verpflichtungen sind zu beachten.
10. In jedem Geschäftsjahr sind von den aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind von den Mitgliedern zu bezahlen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweise zu leistenden Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung. Rentner und Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
11. Die Rechte der Mitglieder ruhen, sofern Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können.

#### §6 (Organe und Vorstand)

1. Organe des Vereins sind:
  - a.) der Vorstand.
  - b.) die Mitgliederversammlung.

#### Zu a.) der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - dem 1. und 2. Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Kassierer
  - dem 1. und 2. Gewässerwart
  - dem Natur- und Umweltschutzbeauftragten
  - dem Jugendwart
  - dem Sport- und Gerätewart
2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Sollten während einer Amtsperiode einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, so kann der Vorstand Ersatzpersonen nachwählen. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden –bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden– einberufen. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

#### Zu b.) die Mitgliederversammlung:

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden. Wenn diese bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse, Anträge und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführungen zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und den Jahresabschluss vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### §7 (Auflösung, Wegfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichelsheim die das verbleibende Vereinsvermögen so lange treuhänderisch verwaltet, bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Weckesheimer Vereinen übergeben werden kann.

#### §8 (Teilnichtigkeit)

Sollte eine Einzelbestimmung dieser Satzung im Einzelfall nichtig sein, hat dies auf den Rest der Satzung keinen Einfluss (§139BGB).


#### §9 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem Sie beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen wurde.

Weckesheim, den 22.02.2015

  
1. Vorsitzender



  
2. Vorsitzender